



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Herrn Kreisrat
Manfred Schmidt

- per E-Mail mautidt@gmx.de -

Bearbeitet von Laura Zehentner	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2320 +49 (89) 2176-402320	Zimmer 2317	E-Mail Laura.Zehentner@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 17.03.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-12.1.1-1426.12.1.1_EBE-24-2	München, 11.07.2024

Nichtöffentliche Behandlung des TOPs N 10 in der Sitzung des Ausschusses für Liegenschaften, Schulbauten und Vergaben (LSV-Ausschuss) am 12.03.2024

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir nehmen Bezug auf Ihre Nachricht vom 17.03.2024 an Herrn Regierungspräsident Dr. Schober, mit der Sie sich gegen die nichtöffentliche Behandlung des TOPs N 10 „Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2019 für das Prüfungsgebiet der Bauausgaben beim Landkreis Ebersberg; Teilbericht des BKPV“ in der Sitzung des LSV-Ausschusses am 12.03.2024 wenden. Der nicht-öffentlichen Behandlung ging die Ablehnung Ihres Geschäftsordnungsantrags auf Herstellung der Öffentlichkeit für den o.g. TOP durch das Gremium voraus.

Wir haben Ihre Eingabe im Auftrag des Regierungspräsidenten geprüft und können Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

Soweit im Folgenden Kommentierungen zur Gemeindeordnung (GO) zitiert werden, gelten diese entsprechend für die Landkreisordnung (LKrO).

Falls einzelne Prüfungsfeststellungen im zuständigen Gremium behandelt wer-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



den sollen, gelten prinzipiell die allgemeinen Grundsätze des Art. 46 Abs. 2 LKrO über die Öffentlichkeit von Sitzungen. Danach sind Sitzungen des Kreistags öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (vgl. Hölzl/Hien/ Huber, GO mit VGemO, LKrO und BezO, Art. 102 GO, Erl. 4.2.4). Dies gilt entsprechend für den Kreisausschuss und weitere beschließende Ausschüsse wie den Ausschuss für Liegenschaften, Schulbauten und Vergaben (Art. 46 Abs. 2 i.V.m. Art. 40 Abs. 2 Satz 2 LKrO).

Berechnigte Ansprüche Einzelner können z.B. darin bestehen, dass das Einkommen, die Vermögens- und Eigentumsverhältnisse, die wirtschaftlichen Belastungen oder die Geschäftsbeziehungen Einzelner nicht öffentlich bekannt werden. Schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung, z.B. einer Ruf- oder Geschäftsschädigung, genügt; so kann es den anerkannten Interessen des Einzelnen bereits zuwiderlaufen, wenn Dritte von der vertraulich zu behandelnden Angelegenheit erfahren können. Entscheidend ist, ob eine solche Gefahr tatsächlich besteht, also ein objektiver Maßstab, nicht das subjektive Empfinden der Betroffenen (vgl. Prandl/Zimmermann/Büchner/ Pahlke, Kommunalrecht in Bayern, Art. 52 GO, Erl. 9.1). Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kommt etwa in Betracht, wenn im Einzelfall auch Fragen der persönlichen Verhältnisse der Architekten oder Bauunternehmer, z.B. ihre Bonität, ihre Seriosität oder ihr Wettbewerbs- oder Abrechnungsverhalten, das Rückschlüsse für Konkurrenten zulässt, erörtert werden (vgl. FSt 1994/116; siehe auch Bauer/Böhle/Ecker, a.a.O., Rdnr. 12).

Die Möglichkeit der Beeinträchtigung berechtigter Ansprüche der Architekten oder Planungsbüros besteht vorliegend auch soweit entsprechende Daten – wie von Ihnen angeregt – geschwärzt würden. Der Stellungnahme des Landratsamtes ist dahingehend Folgendes zu entnehmen:

„Aber selbst dann, wenn versucht worden wäre, auf die Nennung von Namen zu verzichten, die Namen also zu schwärzen, hätte dies den Personenbezug der Informationen nicht verhindern können. [...] Im vorliegenden Fall kann allein durch die Nennung einer Liegenschaft des Landkreises für einen halbwegs informierten Bürger der Schluss auf die verantwortlichen Ingenieur- und Planungsbüros gezogen werden.“

Grundrechtlicher Schutz können auch Informationen über persönliche Verhältnisse ohne Namensnennung beanspruchen, wenn sie mit nur geringem Zusatzwissen bestimmten Individuen zugeordnet werden können (so genannte personenbeziehbare Daten; vgl. BVerfG, NJW 1988, 961; NJW 2007, 351 [355] = NVwZ 2007, 575 Leitsatz; vgl. VGH München Beschl. v. 20.4.2015 – 4 CS 15.381, BeckRS 2015, 45030).

Gleichwohl hätten aus unserer Sicht jedenfalls einzelne Textziffern öffentlich behandelt werden können und müssen. Wir haben dem Landratsamt Ebersberg unsere Rechtsauffassung mitgeteilt und darum gebeten, dass seitens des zuständigen Gremiums eine Zuordnung der einzelnen Textziffern zur öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzung vorgenommen wird.

Das Landratsamt Ebersberg erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stefanie Weber
Abteilungsleiterin